

RS Vfgh 2008/9/22 B642/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.2008

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

EMRK Art8

AsylG 1997 §7, §8

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Ausweisung eines Staatsangehörigen von Kamerun ohne gesetzlich gebotene Interessenabwägung

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer hält sich infolge einer mehr als fünfjährigen Verfahrensdauer seit mehr als fünf Jahren in Österreich auf, reiste nach Österreich im Alter von 16 Jahren ohne Begleitung von Angehörigen ein, hat hier erfolgreich die Hauptschule abgeschlossen und eine Höhere Technische Lehranstalt besucht, hingegen dürften keine Beziehungen zu Kamerun, das er als Kleinkind verlassen hat, bestehen.

Entscheidungstexte

- B 642/08
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 22.09.2008 B 642/08

Schlagworte

Asylrecht, Fremdenrecht, Privat- und Familienleben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B642.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>